



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Oktober 2016

12892/1/16  
REV 1

SOC 593  
EMPL 394

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 9159/16 SOC 304 EMPL 200

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder (Frankreich und Italien) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

---

1. Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 24. Februar 2016<sup>1</sup> die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ernannt. Einige Mitglieder und stellvertretende Mitglieder waren jedoch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu ernennen.
2. Nach den Artikeln 3 und 4 des Beschlusses 2003/C 218/01 des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder vom Rat für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.
3. Die Listen der Kandidaten für den neuen Beratenden Ausschuss (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für Frankreich und Italien) liegen dem Ratssekretariat vor und sind in dem Entwurf eines Beschlusses des Rates in Dokument 12891/16<sup>2</sup> wiedergegeben.

---

<sup>1</sup> ABl. C 79 vom 1.3.2016, S. 1.

<sup>2</sup> Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen,
- (a) den Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für Frankreich und Italien des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz als A-Punkt anzunehmen und
  - (b) zu beschließen, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.
-